

# **Informationen zur Interessentenbekundung für die terrestrische Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten über MUX D**

## **Einleitung**

Der ORS comm GmbH & Co KG wurden mit Bescheid vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002 (MUX D), KOA 4.255/13-001 (MUX E), KOA 4.270/13-001 (MUX F) (im Folgenden: MUX Zulassungsbescheid), Zulassungen zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattformen D, E und F für die Dauer von 10 Jahren beginnend mit 01.4.2013 erteilt (abrufbar unter: [www.rtr.at](http://www.rtr.at)). Die Dienstleistung der ORS comm umfasst das Multiplexing (einschließlich Encoding), die Programmzubringung vom Multiplexer (derzeit: Würzburggasse 30, 1136 Wien) zu den Sendeanlagen und die Programmverbreitung.

Die Programme der Plattformen D, E und F werden verschlüsselt im DVB-T2 Format verbreitet und unter der Marke simpliTV an Endkunden vermarktet. Auf Multiplex D sind noch Kapazitäten im Ausmaß von insgesamt 2,2 Mbit/s im statistischen Multiplex frei. Die Kapazitäten können, je nach nachgefragtem Service und Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Punkt 4., für ein oder mehrere Programme vergeben werden. Die Bandbreiteneinheiten für die Übertragung der möglichen Services sind unter Punkt 3 angeführt.

## **1. Angaben zur Interessentenbekundung**

Die Interessentenbekundung ist schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen. Im Rahmen der Interessentenbekundung ersuchen wir Sie, folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen sowie zu den zu verbreitenden Services zu machen:

- Darstellung des Unternehmens (Firma, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse);
- Servicenamen;
- Art des Services (regionales oder überregionales Programm, Fernsehprogramm, Radioprogramm, programmbegleitender oder programmunabhängiger Zusatzdienst);
- Angaben darüber, ob es sich um ein HD-Programm oder ein SD-Programm handelt;
- Angaben darüber, welche Komponenten (Video, Audio, Teletext, Datendienste) der Service aufweisen soll und welche Bitraten gewünscht werden;
- Umfang des Services (24 Stunden-Vollprogramm, Fensterprogramm oder Rahmenprogramm etc.);
- Angaben zum Inhalt des Services (Programmgattung, Programmschema) und zum Anteil der eigengestalteten Beiträge;
- Darstellung des Anteils von Inhalten mit Österreichbezug;
- Glaubhaftmachung der Bonität des Unternehmens (etwa durch Vorlage von Businessplänen);
- Angaben über das gewünschte Geschäftsmodell (Transportmodell oder Plattformmodell; die Darstellung der beiden Modelle entnehmen Sie bitte dem Punkt 6. „Geschäftsmodell“);

- Darstellung der Marktanteile des Programms (AGTT/GFK TELETEST, österr. Bevölkerung ab 12 Jahren);
- Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Bewerbers jene seiner Gesellschafter;
- Glaubhaftmachung der urheber- bzw. lizenzrechtlichen Berechtigungen zur terrestrischen Sendung bzw Weiterleitung der Inhalte in Österreich.

## **2. Bonität**

- 2.1. Die Glaubhaftmachung ausreichender Bonität für die bei der technischen Verbreitung voraussichtlich anfallenden Kosten kann – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – durch Vorlage von Businessplänen, Patronatserklärungen, Kreditpromessen und/oder sonstige verbindliche Finanzierungszusagen, z.B. auch durch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen, Nachschüssen oder Zuschüssen bzw. zur Finanzierung von (Anlauf)Verlusten, erfolgen.
- 2.2. Können die Voraussetzungen gemäß 2.1 nicht glaubhaft gemacht werden, muss der Interessent abgelehnt werden und kann nicht in das Auswahlverfahren gemäß 4.1 aufgenommen werden.

## **3. Technische Übertragungsparameter und verfügbare Datenraten**

- 3.1. Im MUX-Zulassungsbescheid wurden folgende technische Übertragungsparameter festgelegt:
  - System: DVB-T2
  - Modulation: 64 QAM
  - Trägeranzahl: 32k extended
  - Code Rate: 2/3
  - Guard Intervall: 1/16
- 3.2. Die zur Verfügung stehenden Bitraten unterscheiden sich je nach HD- und SD Programmen.

### Videobitrate HD Programm

Jedes Service im Multiplex erhält die gleichen Parameter im statistischen Multiplex für das HD Videobild. Die jeweilige Bitrate kann zwischen 1 MBit/s (Mindestbitrate) und 9 MBit/s (Maximalbitrate) je nach aktuellem Bildinhalt schwanken. Die Codierung erfolgt im H.264 HD (MPEG-4 HD) Standard mit einer Zeilenauflösung nach Vorgaben des Rundfunkveranstalters im Bereich von 720-1080 Bildpunkten.

### Videobitrate SD Programm

Jedes Service im Multiplex erhält die gleichen Parameter im statistischen Multiplex für das SD Videobild. Die jeweilige Bitrate kann zwischen 0,5 MBit/s (Mindestbitrate) und 5 MBit/s (Maximalbitrate) je nach aktuellem Bildinhalt schwanken. Die Codierung erfolgt im H.264 SD (MPEG-4 SD) Standard mit einer Zeilenauflösung nach Anforderung des Rundfunkveranstalters im Bereich von 480-720 Bildpunkten.

### Audiosignale (Dolby Digital Plus bei SD- und HD Fernsehprogrammen sowie Radioprogrammen)

Alle servicegebundenen Audiosignale werden im Audiocodierungsverfahren Dolby Digital Plus encodiert. Liefert der Programmveranstalter zu seinen SD- oder HD-Programmen einen Mehrkanalton, dann wird dieser, je nach Bitratenverfügbarkeit, in den Multiplex der ORS comm übernommen.

### Teletext

Jedem Service steht eine Teletextbandbreite bis zu 260 kBit/s zur Verfügung.

### HbbTV

Für HbbTV stehen pro Serviceanbieter bis zu 300 kBit/s für die Datenübertragung im Vorwärtskanal zur Verfügung. Das Playout unterstützt die Signalisierung der Application Information Table (AIT) sowie die Übertragung von DSMCC Objektkarussellen.

### Conditional Access

Jedes Service wird verschlüsselt übertragen. Die dafür erforderliche Bitrate liegt bei 15 kBit/s für die Übertragung von ECM und EMM. Das Verschlüsselungssystem entspricht dabei den Vorgaben der Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung.

### Serviceinformationen (DVB SI)

Für die Übertragung der laut DVB-Standard erforderlichen Tabellen (PSI/SI, etc.) im Transportstrom inklusive der Event Informationen (EIT) ist eine Bitrate von 700 kBit/s pro Multiplexer vorgesehen.

## **4. Auswahlgrundsätze**

4.1. Für den Fall, dass der Nachfrage nicht aller Interessenten entsprochen werden kann, ist gemäß Punkt 3.3 der Beilage I. des MUX-Zulassungsbescheides jenem/jenen Interessenten der Vorzug zu geben, der/die insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt/erfüllen:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt;

- Insgesamt höherer Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt;
  - Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
  - HD-Programm vor SD-Programm;
  - Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
  - Größere Nachfrage der Teilnehmer;
  - Größerer Österreichbezug;
  - Angebot von Zusatzdiensten;
  - Bonität des Interessenten;
  - Transportmodell vor Plattformmodell.
- 4.2. Die ORS comm behält sich vor, die im Zuge der Interessenbekundung übermittelten Informationen, falls erforderlich, an externe Gutachter zur Prüfung und Begutachtung der Erfüllung einzelner Punkte der Auswahlgrundsätze zu übermitteln.
- 4.3. Der Multiplex-Betreiber hat aufgrund der Vorgaben in Beilage I. des MUX Zulassungsbescheides die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern. Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen.
- 4.4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Auswahlverfahrens aufgrund der in 4.3 festgelegten Anforderungen eine Geheimhaltung von Interessenbekundungen und den diesen zugrundeliegenden Konzepten gegenüber anderen Interessenten und/oder der Behörde nicht gewährleistet werden kann.

## **5. Einladung zu Detailverhandlungen**

- 5.1. Jene Interessenten, deren Services den unter 4.1 genannten Kriterien (gegebenenfalls: in der jeweiligen Serviceart) am besten entsprechen, werden zu Detailverhandlungen eingeladen. Die Detailverhandlungen haben den Zweck, auf Basis der eingereichten Interessenbekundungen einen MUX-Einspeisungsvertrag zu erstellen und diesen im Falle eines Antrags auf Überprüfung durch einen anderen Interessenten oder einer amtswegigen Überprüfung durch die Behörde vorläufig (auflösend bedingt), im Übrigen jedoch verbindlich abzuschließen. Die ORS comm wird zeitnahe nach der Einladung zur Detailverhandlung einen Vertragsentwurf als Basis der Detailverhandlungen übersenden. Scheidet ein Interessent während der Detailverhandlungen aus, so behält sich die ORS comm vor, vorläufig abgelehnte Interessenten nachträglich zu den Detailverhandlungen einzuladen, wobei die nächstgereihten Interessenten zum Zug kommen. Jeder Interessent bekundet mit Abgabe der Interessensbekundung seine Bereitschaft, die Detailverhandlungen zügig zu führen und binnen ca. vier Wochen nach dem ersten Verhandlungstermin abzuschließen.
- 5.2. Im Zuge der Detailverhandlungen kann die ORS comm erforderlichenfalls weitere Nachweise und Erklärungen zur Bonität verlangen. Darüber hinaus hat der Interessent

im Rahmen der Detailverhandlungen im Falle der Nachfrage der Verbreitung im Transportmodell die urheber- bzw. lizenzrechtliche Berechtigung, die Inhalte durch terrestrischen Rundfunk in Österreich zu senden bzw. senden zu lassen (§ 17 UrhG) nachzuweisen, wozu gegebenenfalls auch im MUX-Einspeisungsvertrag Regelungen zu treffen sind. Die Glaubhaftmachung von urheber- bzw. lizenzrechtlichen Berechtigungen kann durch den Nachweis der Rechtekette wesentlicher Bestandteile des Programms erfolgen oder, im Falle der Nachfrage der Verbreitung im Plattformmodell, durch Nachweis der Rechtewahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) erfolgen. Allfällige Vergütungen an die Rundfunkveranstalter für Rechteerlässe im Rahmen des Plattformmodells erfolgen über die entsprechenden Verwertungsgesellschaften oder sind gesondert zu vereinbaren.

## **6. Geschäftsmodelle**

Es stehen zwei Geschäftsmodelle für die Verbreitung über MUX F zur Auswahl, das Transportmodell und das Plattformmodell. Die Programme werden in beiden Modellen mit den unter Punkt 3. genannten Bitraten verbreitet.

### **6.1. Transportmodell**

Im Transportmodell zahlt der Rundfunkveranstalter anteilig für die Verbreitung seiner Programme, einschließlich der Verschlüsselungskosten. Der Endkunde muss für den Empfang der in diesem Modell transportierten Programme keine monatliche Gebühr entrichten. Zum Empfang sind – nach Registrierung und Freischaltung des Dienstes – seitens der ORS comm zertifizierte Geräte (Settopbox oder Modul) notwendig. Das Entgelt für die Übertragung eines Programms im Transportmodell über MUX D beträgt EUR 16.000,00 je 100 kbit/s exkl. USt. pro Jahr.

### **6.2. Plattformmodell**

Im Plattformmodell zahlt der Rundfunkveranstalter nur einen Teil für die Verbreitung des Programms. Der Empfang für den Endkunden ist nach Abschluss eines Abonnements und Zahlung eines Plattformbereitstellungsentgelts unter Nutzung seitens der ORS comm zertifizierter Geräte (Settopbox oder Modul) möglich. Rundfunkveranstalter leisten in diesem Modell einen Infrastrukturkostenzuschuss. Dessen Höhe ist abhängig von der Auflösung (HD oder SD) sowie, im Falle der Verbreitung in SD, vom Marktanteil des Programms auf der Basis AGTT/GFK TELETEST, österr. Bevölkerung ab 12 Jahren. Der Infrastrukturkostenzuschuss für die Übertragung eines Programms in HD Format beträgt EUR 300.000 exkl. USt. pro Jahr. Der Infrastrukturkostenzuschuss für die Übertragung im SD Format beträgt

- bei einem Marktanteil < 0,5%: EUR 130.000 exkl. USt. pro Jahr
- bei einem Marktanteil zwischen 0,5% und 1,5%: EUR 80.000 Euro exkl. USt. pro Jahr

- 6.3. Weiterführende Informationen zu den Geschäftsmodellen sind im MUX Zulassungsbescheid unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) dargestellt.
- 6.4. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G iVm Spruchpunkt 4.3.5. des MUX-Zulassungsbescheides ist beim Wechsel von einem Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter zur Gänze für seine Verbreitungskosten aufkommt, zu einem Plattformmodell, bei dem der Plattformbetreiber für die Programmverbreitung ein Entgelt von Kunden einhebt, der betreffende Programmplatz einem Ausschreibungsverfahren auf Basis der in gegenständlichem Dokument festgelegten Prinzipien zu unterziehen.

## **7. Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistung**

- 7.1. Zu den unter Punkt 6. dargestellten Entgelten und Infrastrukturkostenzuschüssen ist jeweils die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zuzuschlagen und zu entrichten. Die Zahlungen nach Punkt 6. sind nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die ORS comm ist zu Anpassungen der Entgelte und Infrastrukturkostenzuschüsse in den im MUX Zulassungsbescheid genannten Fällen sowie bei Änderungen der im Zusammenhang mit dem Sendebetrieb stehenden Gebühren berechtigt. Die jeweils zutreffenden Entgelte und Infrastrukturkostenzuschüsse sind zugleich die voraussichtlichen Kosten des Nutzers. Dazu kommen gegebenenfalls Entgelte für Zusatzdienstleistungen der ORS. Lizenzgebühren an Dritte (z.B. für Verwendung von Dolby- oder MHP Technologien) trägt der Vertragspartner selbst.
- 7.2. Die Entgelte und Infrastrukturkostenzuschüsse werden vierteljährlich im Vorhinein in gleich hohen Beträgen in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug.
- 7.3. Als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen des Vertragspartners hat dieser eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) bereitzustellen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach objektiven Maßstäben, wie insbesondere das Rating bzw. die Bonität des Vertragspartners, wobei die Bandbreite der Sicherheitsleistung zwischen 3% und 20% der Vertragssumme (gerechnet über die gesamte Laufzeit) liegt.

## **8. Serviceverantwortung / regulatorische Angelegenheiten**

- 8.1. Die ORS comm trifft keinerlei Verantwortung für den Inhalt der Services. Die Rundfunkveranstaltereigenschaft kommt ausschließlich dem Vertragspartner zu. Der Vertragspartner hält – ohne Rücksicht auf ein Verschulden – die ORS comm gegenüber allen Ansprüchen, die wegen des Inhalts seiner Services an die ORS comm als diesbezüglich rein technischen Verbreiter gestellt werden, schad- und klaglos.
- 8.2. Der ORS comm und dem Vertragspartner obliegt jeweils die Wahrnehmung der sie betreffenden regulatorischen Angelegenheiten selbst.

## **9. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird längstens auf die Dauer der Lizenzlaufzeit der ORS comm für MUX D/E/F abgeschlossen. Mindestvertragslaufzeiten und Kündigungsfristen sind Gegenstand der Detailverhandlungen. Die ORS comm ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform oder wenn die Zulassung oder sonstige Rechtsgrundlage des Nutzers zur Verbreitung digitaler Programme ihre Gültigkeit, sei es jeweils durch Zeitablauf, durch Entzug oder durch Gesetzesänderung, verliert.

## **10. Änderungen/Auflagen des MUX-Zulassungsbescheides**

Die ORS comm ist zur Anpassung dieser Nutzungsbedingungen und des „Multiplex-Einspeisungsvertrags“ an geänderte gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Auflagen berechtigt, insbesondere bei solchen des MUX-Zulassungsbescheides.

## **11. Sonstige Vertragsbestimmungen**

- 11.1. Die hier dargestellten Bedingungen zur Nutzung der verfügbaren Kapazitäten werden im so genannten „Multiplex-Einspeisungsvertrag“ nach Maßgabe der vom jeweiligen Rundfunkveranstalter gewählten Variante näher konkretisiert und um übliche sonstige Vertragsbestimmungen betreffend Systemverfügbarkeit (Service Level), Haftung, Geheimhaltung, Sprechklauseln für allfällige Vertragsänderungen etc. ergänzt.
- 11.2. Allfällige durch den Abschluss des „Multiplex-Einspeisungsvertrags“ ausgelöste Gebühren trägt der Rundfunkveranstalter, dem auch die Verantwortung für eine allfällige Anzeigepflicht zukommt. Die übrigen Kosten der Errichtung des „Multiplex-Einspeisungsvertrags“, insbesondere einer rechtsfreundlichen Vertretung, übernimmt jede Partei selbst.
- 11.3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers haben im Verhältnis zur ORS comm keine Geltung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien; es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen; das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (Uniform Sales Law), BGBl. Nr. 1988/96, in der jeweils gültigen Fassung kommt nicht zur Anwendung. Eine etwaige Zuständigkeit und daraus resultierende Anrufung der österreichischen Regulierungsbehörde nach den einschlägigen rundfunk- und kommunikationsrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Bestimmungen des TKG 2003 bleibt von dieser Vertragsbestimmung unberührt.
- 11.4. Rückfragen zum technischen Konzept oder den Bedingungen zur Nutzung der verfügbaren Kapazitäten können von den Interessenten schriftlich an die E-Mail-Adresse [muxd@ors.at](mailto:muxd@ors.at) gerichtet werden.

11.5. Interessensbekundungen sind bei der ORS comm GmbH & Co KG unter der Adresse 1136 Wien, Würzburggasse 30, firmenmäßig gezeichnet einzureichen. Etwaige Vorab Übersendungen per Mail sind an [muxd@ors.at](mailto:muxd@ors.at) zu senden.

Beilage 1: Versorgungsgrafik MUX D